

Grundsicherung bei Autismus

SGB XII – ein Weg, den viele nicht kennen

Infoblatt · Stand: Mai 2025 · autismus-ratgeber.de

Viele autistische Menschen können nicht oder nur eingeschränkt arbeiten – nicht weil sie nicht wollen, sondern weil die Arbeitswelt so strukturiert ist, dass sie dauerhaft überfordert. Trotzdem kennen erschreckend wenige den Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII.

Dieses Infoblatt erklärt, was Grundsicherung ist, wer Anspruch hat, wie man sie beantragt – und welche häufigen Fehler vermieden werden sollten.

1. Was ist Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung?

Die Grundsicherung nach §§ 41–46b SGB XII ist eine staatliche Leistung für Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln bestreiten können – weil sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Sie ist keine Schande und kein Almosen. Sie ist ein Rechtsanspruch, der vielen Menschen zusteht – und der oft nicht genutzt wird, weil die Betroffenen schlicht nicht wissen, dass es ihn gibt.

Grundsicherung vs. Bürgergeld – der wichtigste Unterschied

Bürgergeld (SGB II) ist für Menschen, die grundsätzlich arbeitsfähig sind und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Grundsicherung (SGB XII) ist für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind – also auf Dauer nicht drei Stunden täglich arbeiten können. Wer diesen Status hat, ist dem Jobcenter gegenüber nicht verpflichtet. Kein Bewerbungszwang, keine Sanktionen.

2. Wer hat Anspruch – und was bedeutet "dauerhaft voll erwerbsgemindert"?

Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung haben Personen, die:

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (Feststellung durch die Deutsche Rentenversicherung),
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern können.

Dauerhaft voll erwerbsgemindert bedeutet: Eine Person kann aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein. Autismus allein reicht dafür formal nicht aus – entscheidend sind die tatsächlichen funktionalen Einschränkungen im Alltag und in der Arbeitsfähigkeit.

■ Wichtig: Feststellung der Erwerbsminderung

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) offiziell festgestellt werden. Das Sozialamt selbst trifft diese Entscheidung nicht. Liegt noch kein Rentenbescheid über Erwerbsminderungsrente vor, muss beim Sozialamt dennoch ein Antrag gestellt werden – das Amt holt dann selbst eine Stellungnahme der DRV ein.

3. Was wird gezahlt? – Die Bestandteile der Grundsicherung

Die Grundsicherung setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Die genaue Höhe hängt von der individuellen Situation ab:

Regelbedarf	Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Haushalt, Freizeit. 2025: 563 € / Monat für Alleinstehende.
Kosten der Unterkunft	Tatsächliche Miet- und Heizkosten werden übernommen, soweit sie "angemessen" sind (ortsübliche Vergleichsmiete).
Mehrbedarf bei Behinderung	Zuschlag von 17 % des Regelbedarfs, wenn ein Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G vorliegt (ca. 96 € / Monat, 2025).
Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	Werden vom Sozialamt übernommen, sofern keine anderweitige Versicherung besteht.
Einmalige Bedarfe	Z. B. Erstausrüstung Wohnung, Kleidung bei besonderem Anlass, Schulbedarf – auf Antrag.
Bildung und Teilhabe	Für Kinder und Jugendliche: Schulausflüge, Lernförderung, Vereinsmitgliedschaft u. a.

■ Tipp: Mehrbedarf nicht vergessen

Der Mehrbedarf wegen Behinderung (17 %) wird nicht automatisch gewährt – er muss beantragt werden. Wer einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G hat, sollte diesen beim Antrag unbedingt vorlegen. Auch andere Mehrbedarfe (z. B. bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen) können beantragt werden.

4. Einkommen und Vermögen – was wird angerechnet?

Grundsicherung ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung. Eigenes Einkommen und Vermögen wird angerechnet – aber es gibt wichtige Freibeträge und Ausnahmen:

Einkommensfreibetrag	Grundsätzlich wird eigenes Einkommen angerechnet. Ausnahme: Erwerbseinkommen hat einen Freibetrag (30 % des Einkommens, mind. 100 €, max. 50 € Grundfreibetrag + 30 %).
Schonvermögen	Ein Barvermögen bis ca. 5.000 € (Richtwert, variiert je Behörde) ist geschützt. Hausrat, angemessenes Kfz, selbst bewohnte Immobilie bleiben in der Regel unangetastet.

Eltern & Kinder	Großer Vorteil gegenüber Sozialhilfe: Unterhaltspflicht von Eltern und Kindern wird NICHT geprüft, wenn deren Jahreseinkommen unter 100.000 € liegt. Eltern müssen i. d. R. nicht zahlen.
Rente / Renten aus EM-Rente	Eine Erwerbsminderungsrente wird als Einkommen angerechnet. Grundsicherung gleicht die Differenz zum Bedarf aus.
Behindertengeld / Blindengeld	Bestimmte Leistungen wie Blindengeld oder Pflegegeld (§ 64 SGB XII) werden nicht angerechnet.

5. Wie beantrage ich Grundsicherung?

Der Antrag wird beim **Sozialamt der Gemeinde oder des Landkreises** gestellt, in dem die betroffene Person wohnt. In manchen Städten heißt die Stelle auch "Amt für soziale Sicherung" oder ähnlich.

- **Schritt 1 – Antrag stellen:** Formular beim Sozialamt anfordern oder persönlich vorsprechen. Viele Ämter bieten auch Online-Anträge an.
- **Schritt 2 – Unterlagen zusammenstellen:** Ausweis, Mietvertrag, Kontoauszüge, Rentenansprüche, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Nachweise.
- **Schritt 3 – Erwerbsminderung nachweisen:** Falls noch kein DRV-Bescheid vorliegt, holt das Sozialamt selbst eine Stellungnahme ein. Eigene ärztliche Atteste und Befundberichte unterstützen den Antrag.
- **Schritt 4 – Bescheid abwarten:** Die Bearbeitungszeit beträgt typischerweise mehrere Wochen. Leistungen werden rückwirkend ab Antragstellung gezahlt – je früher der Antrag, desto besser.
- **Schritt 5 – Widerspruch einlegen, falls nötig:** Wer einen ablehnenden Bescheid erhält, hat einen Monat Zeit für Widerspruch. Beratung beim VdK oder einem Sozialrechtsanwalt hilft.

■ Sofort beantragen – nicht warten

Grundsicherung wird frühestens ab dem Monat der Antragstellung rückwirkend gewährt. Es gibt keine Nachzahlung für Monate vor dem Antrag. Deshalb: Antrag stellen, auch wenn noch Unterlagen fehlen. Fehlende Dokumente können nachgereicht werden.

6. Welche Unterlagen werden typischerweise benötigt?

Personalausweis / Reisepass	Identitätsnachweis
Mietvertrag + aktuelle Nebenkostenabrechnung	Nachweis Unterkunftskosten
Kontoauszüge (3 Monate)	Einkommens- und Vermögensnachweis
Rentenbescheide / DRV-Auskunft	Rentenansprüche und -höhe
Schwerbehindertenausweis	Nachweis für Mehrbedarf
Ärztliche Atteste / psychiatrische Befundberichte	Nachweis der Einschränkungen
Ggf. Bescheid über Erwerbsminderungsrente	Feststellung der EM
Nachweise über weiteres Einkommen / Vermögen	Vollständigkeit der Angaben
Ggf. Bestätigung über Eingliederungshilfe	Zusammenwirken der Leistungen

7. Grundsicherung und Eingliederungshilfe – wie passt das zusammen?

Viele autistische Menschen beziehen bereits Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) – z. B. für Wohnen, Tagesstruktur oder persönliche Assistenz. Grundsicherung und Eingliederungshilfe schließen sich nicht aus.

Grundsicherung + Eingliederungshilfe: Das Wichtigste

Eingliederungshilfe deckt Teilhabe- und Förderleistungen ab (Wohnen, Beschäftigung, Assistenz). Grundsicherung deckt den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Miete). Beide Leistungen ergänzen sich. Wer in einer stationären Einrichtung wohnt, hat ebenfalls Anspruch auf Grundsicherung – der Träger der Einrichtung wird informiert, und ein Teil fließt als Eigenanteil an die Einrichtung.

8. Häufige Fehler – und wie man sie vermeidet

X Zu spät beantragen

Grundsicherung wirkt nicht rückwirkend. Jeder Monat ohne Antrag ist ein verlorener Monat. Sofort handeln.

X Annahme: "Die Eltern müssen zahlen"

Falsch. Unterhaltspflicht der Eltern wird bei Grundsicherung nur geprüft, wenn ihr Jahreseinkommen über 100.000 € liegt – in den meisten Fällen also nicht.

X Schwerbehindertenausweis nicht vorlegen

Wer keinen Ausweis hat, verschenkt den 17 %-Mehrbedarf. Gleichzeitig Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung stellen.

X Ablehnung nicht anfechten

Viele Anträge werden zunächst abgelehnt. Ein Widerspruch lohnt sich fast immer – gerade wenn ärztliche Nachweise nachgereicht werden können.

X Einkommensanrechnung falsch einschätzen

Auch wer ein kleines Einkommen hat (z. B. aus Werkstatt), kann Grundsicherung erhalten. Der Aufstockungsbetrag wird individuell berechnet.

9. Anlaufstellen und Beratung

Sozialamt / Grundsicherungsamt	Zuständige Behörde für Antragstellung und Bearbeitung
EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	eutb.de – kostenlose, unabhängige Beratung zu allen Sozialleistungen
VdK Sozialverband	vdk.de – Unterstützung bei Widersprüchen, kostenlose Erstberatung
autismus Deutschland e.V.	autismus.de – regionale Beratungsstellen, Rechtsinformationen
Sozialrechtsanwalt	Bei komplizierter Situation oder wiederholter Ablehnung empfehlenswert
Deutsche Rentenversicherung (DRV)	drv.de – Klärung der Erwerbsminderungsrente, Kontenklärung

Wichtiger Hinweis

Dieses Infoblatt dient ausschließlich zur allgemeinen Information und Orientierung. Es ersetzt keine individuelle Rechts- oder Sozialberatung. Gesetzliche Regelungen, Freibeträge und Bedarfssätze können sich ändern – bitte immer aktuelle Beratung einholen.

Stand: Mai 2025 · autismus-ratgeber.de · Weitere Infoblätter und Downloads unter autismus-ratgeber.de